

AUSZUG

Gebührentarif¹

(Vom 7. März 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung vom 20. Januar 1975,²

beschliesst:

I.

Für Tätigkeiten der Verwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung. Nicht aufgeführt sind Gebühren, die bereits in der Gesetzsammlung veröffentlicht wurden oder bundesrechtlich geregelt sind.

Baudepartement

Tiefbauamt

1.	Durchleitung Dritter (Grabarbeiten), Grundtaxe	320
	Benützungsgebühr je Meter Werkleitung unabhängig der Anzahl und der Aussendurchmesser für privaten Gebrauch, im Strassengebiet	25
	+ Arbeitsaufwand + adm. Aufwand	
	Benützungsgebühr je Meter Werkleitung bis Summe aller Werkleitungsaussendurchmesser 60cm, für den Öffentlichen Gebrauch (Gas, Wasser, Strom), im Strassengebiet	8
	+ Arbeitsaufwand + adm. Aufwand	
	Benützungsgebühr je Meter Werkleitung ab der Summe Werkleitungsaussendurchmesser 60cm, für den Öffentlichen Gebrauch, im Strassengebiet	25
	+ Arbeitsaufwand + adm. Aufwand	
2.	Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Strassengebietes, Grundtaxe	150
	Gebühr je m ² und Tag (ab 6. Tag)	0.6 (1)
	+ Arbeitsaufwand + adm. Aufwand	
3.	Mitbenützung der kantonseigenen Kanalisation	im Verhältnis des Interesses
	+ Arbeitsaufwand + adm. Aufwand	

¹ Abl 2018 3 ff. und Abl 2021 3396 f.

² SRSZ 173.111.

4.	Verlängerung einer abgelaufenen Bewilligung		75
5.	Gebühr Verfügung		
	Verkehrsanordnungen	350-	700
	Vorteilsabgaben		150
	+ Arbeitsaufwand + adm. Aufwand		
6.	Grundpauschale sämtlicher Baubewilligungen (Bearbeitung von Einfahrtsbewilligungen, Nährbaurechte, Auflagen für Baubewilligungen Gemeinden usw.)		200
	+ Arbeitsaufwand		
7.	Stundenansätze Dienstleitungen der Strassenverwaltung		
	Amtsvorsteher / Abteilungsleiter, pro Stunde		180
	Ingenieure und Verkehrsplaner, pro Stunde		155
	Sachbearbeiter pro Stunde		130
	Technisches Personal (Strassenmeister), pro Stunde		115
	Betriebspersonal, pro Stunde		90
	Dritte, nach Aufwand		Regieansätze SBV (Schweiz. Bau- meisterverband)
8.	Administrativer Aufwand bei der Verrechnung		
	Von Dienstleitungen und Arbeiten für Dritte,		5%
	Lieferungen von Material, Reisekosten/ Displacement		der Rechnungssumme maximal 200

II.

Der Gebührentarif wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs wird der Gebührentarif vom 12. Dezember 2017, veröffentlicht im Abl 2018, S. 3 ff. (mit Änderung vom 21. Dezember 2021, veröffentlicht im Abl 2021, S. 3396 f.) aufgehoben.

Ingenbohl 02. Juni 2023